

44. Abgeordneter Victor Perli (LINKE)

Maßnahmen der Landesregierung zur Steigerung der Löhne für studentische Hilfskräfte

Die Stundenlöhne für studentische Hilfskräfte liegen seit dem 1. Mai 2004 bei 7,72 Euro (Universitäten) bzw. 5,37 Euro (Fachhochschulen). Zwischen 1993 und 2004 lagen sie um 3,7 % höher. Die Absenkung der Löhne begründet die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Situation der studentischen Beschäftigten an Niedersachsens Hochschulen (Drs. 16/860) mit dem Verweis auf die „Anpassung der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ im öffentlichen Dienst. Eine Anpassung an die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst hat jedoch nicht stattgefunden. So führt die Landesregierung aus, dass im selben Zeitraum, in dem die Löhne für die studentischen Hilfskräfte um 3,7 % fielen, die Löhne im öffentlichen Dienst um etwa 16 % gestiegen sind (zwischen 1993 und 2004) - und die Lebenshaltungskosten um 22 % nach oben gingen (zwischen 1993 und 2007). Gleichzeitig betont die Landesregierung, „eine regelmäßige angemessene Erhöhung der Stundensätze wird vom MWK unterstützt. Allerdings liegt den Vergütungssätzen ein bindender Beschluss der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zugrunde. Dort war in der Vergangenheit nicht die für eine Erhöhung der Stundensätze erforderliche Mehrheit zu erreichen.“

Höhere Stundenlöhne als in Niedersachsen gibt es z. B. im Land Berlin. Dort regelt ein Tarifvertrag die Löhne der studentischen Beschäftigten. Er liegt sowohl für Universitäten als auch für Fachhochschulen bei 10,98 Euro. Die Landesregierung hat bislang keine erkennbare Initiative ergriffen, um ein ähnliches Modell zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet das Land die in der Drucksache 16/860 dokumentierte Lohnentwicklung der studentischen Hilfskräfte im Vergleich zur Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst sowie unter Berücksichtigung der Lohnschere zwischen Universitäten und Fachhochschulen?
2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unterstützte „regelmäßige angemessene Erhöhung der Stundensätze“ zu erreichen?
3. Wie beurteilt das Land die Möglichkeit eines Tarifvertrages für studentische Hilfskräfte, wie es ihn z. B. in Berlin gibt?

**Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Mündliche Anfrage Nr. 44 des Abg. Perli (LINKE);
„Maßnahmen der Landesregierung zur Steigerung der Löhne für studentische Hilfskräfte“**

Zu 1:

Wie bereits in der Drucksache 16/860 ausgeführt, wird eine regelmäßige angemessene Erhöhung der Stundensätze von der Landesregierung unterstützt. Allerdings liegt den Vergütungssätzen ein bindender Beschluss der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zugrunde. Dort war in der Vergangenheit nicht die für eine Erhöhung der Stundensätze erforderliche Mehrheit zu erreichen. Die Landesregierung wird sich weiterhin für regelmäßige angemessene Erhöhungen der Stundensätze aussprechen. Mit der vorgesehenen Neuregelung der Vergütung der Hilfskräfte ist beabsichtigt, dass künftig an Universitäten und Fachhochschulen die gleichen Stundensätze für studentische Hilfskräfte gezahlt werden. Der Stundensatz wird dann 7,98 € betragen. Diese Vergütung ist mit den Stundenvergütungen in typischen Studierenden-Jobs vergleichbar, für die keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind. Ferner ist vorgesehen, dass die Hilfskräfte künftig eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 20 TV-L erhalten.

Zu 2:

Die Landesregierung wird entsprechende Anträge in der Mitgliederversammlung der TdL prüfen und ggf. unterstützen bzw. selbst entsprechende Anträge auf angemessene Erhöhung der Stundensätze stellen.

Zu 3:

Für Berlin gilt eine besondere Situation. Berlin ist nicht mehr Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Somit gilt das gesamte Tarifwerk der TdL in Berlin nicht. Daher mussten dort eigenständige Tarifverträge abgeschlossen werden, die auch die studentischen Hilfskräfte einschließen.

Für die in der TdL zusammengeschlossenen Länder gilt der TV-L. Ein solcher Tarifvertrag stellt immer das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien dar und beinhaltet zwangsläufig eine Reihe von Kompromissen. Mit dem Abschluss des TV-L sind die Tarifvertragsparteien übereingekommen, dass dieser Vertrag nicht für die Hilfskräfte gelten soll.